

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 66. Sitzung (23.06.1874)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokolle der 66. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 23. Juni 1874.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzes-Entwurf, besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten betreffend, unter gleichzeitiger Zurückziehung der Vorlage in gleichem Betreff vom 7. d. M. zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Winnefeld.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. Juni 1874.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Entwurf eines Gesetzes

besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den
Städten betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Erster Artikel.

In den unter das Gesetz vom _____, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr., fallenden Städten erleidet Titel III. sechstes Kapitel des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden folgende Aenderungen:

I. Die §§. 71 bis 76. 77. Abs. 2 und 3, §. 83. §§. 87 bis 92. §§. 113 bis 134. §. 135. Abs. 3 und §. 142 Abs. 3 fallen weg.

II. An die Stelle der §§. 71 bis 75 treten folgende Bestimmungen:

§. 71.

Der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Gemeindeaufwand, der Aufwand für die öffentliche Armenpflege eingeschlossen, wird nach dem Staatssteuerkataster der Stadt auf das gesammte Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital nach Ausscheidung der nach §. 84 befreiten Steuerkapitalien, sowie auf das Klassen- und Kapital-, bezw. Kapitalrentensteuerkapital, und zwar zu fünf Sechsteln auf das Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital und zu einem Sechstel auf das Klassen- und Kapital-, bezw. Kapitalrentensteuerkapital umgelegt.

Bezüglich der Umlage auf das Klassen- und Kapital-, bezw. Kapitalrentensteuerkapital wird weiter bestimmt:

1. Der höchste Betrag, in welchem von dem Kapital-, bezw. Kapitalrentensteuerkapital, eine Umlage erhoben werden darf, beträgt 3 kr. von 100 fl. Steuerkapital (5 Pfennig von 100 Mark.)

2. Die Klassensteuernkapitalien werden zu der Umlage in der Art herangezogen, daß als Steuerkapital der zweifache Betrag des Klassensteuerpflichtigen Jahreseinkommens zu Grunde gelegt wird. Von 100 fl. Steuerkapital dürfen höchstens 9 kr. als Gemeindeumlage erhoben werden (15 Pfennig von 100 Mark.)

3. Ist zur Aufbringung des sechsten Theils des Umlagebedarfs die Erhebung des Höchstbetrags der Umlage nicht erforderlich, so ist die Umlage auf das Klassen- und auf das Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapital verhältnißmäßig zu mindern.

4. Von dem Gemeindefataster sind die Klassen- und Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapitalien des Großherzogs und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie, sowie diejenigen der Stiftungen und der Stadtgemeinde selbst ausgeschlossen.

5. Kann durch Umlage auf die Klassen- und Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapitalien in dem gesetzlich zulässigen höchsten Betrag nicht ein Sechstel des durch Umlagen zu deckenden Gemeindeaufwands aufgebracht werden, so fällt der Rest auf das Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital.

III. In §. 85 fallen im ersten Satz die Worte „nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner“ und in Ziffer 4 die Worte „und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger“ weg.

IV. Die §§. 87 bis 92 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 87.

Die umlagepflichtigen Einwohner sind auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet. Art und Umfang derselben und der Maßstab ihrer Vertheilung bestimmt das Ortsstatut.

V. In §. 94 werden die Worte „auch auf den Bezug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner“ und der Schlusssatz „Soll auf den Bezug u. s. w.“ gestrichen.

VI. In §. 95 Abs. 2 werden die Worte „und staatsbürgerlichen Einwohner“ gestrichen.

VII. §. 96 erhält folgende Fassung:

Die Ausmärker werden durch einen Ausschuß vertreten, welchen sie mit relativer Stimmenmehrheit wählen; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der Ausmärker zu jenem der Einwohner bestimmt; jedoch nicht höher als bis zur hälftigen Zahl der Mitglieder des Stadtraths und mindestens auf Ein Mitglied.

Die Wahl findet statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben.

VIII. In §. 97 wird im dritten Absatz statt „aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker“ gesetzt, „des Bürgerausschusses und des Ausschusses der Ausmärker.“

IX. In §. 98 fallen im dritten Absatz die Worte „staatsbürgerlichen Einwohner und“ weg.

X. §. 153 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ausmärker sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Verathung über den Voranschlag anzuwohnen.“

Zweiter Artikel.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1875 in Wirksamkeit; es verliert seine Geltung am 31. Dezember 1877.

Gegeben etc.

Begründung.

Nachdem der Gesetzentwurf über die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in Folge der Ablehnung desselben durch die erste Kammer von der Regierung zurückgezogen worden, ist damit auch der jüngst den Kammern vorgelegte und von der zweiten Kammer bereits angenommene Gesetzentwurf, besondere Bestimmungen über die Ausbringung des Gemeindeaufwands in den Städten betr., hinfällig geworden, da er den ersterwähnten Entwurf zur nothwendigen Voraussetzung hat. Die Folge davon ist, daß die Städteordnung frühestens im Laufe des Jahres 1878 in Kraft treten könnte, da dies erst gleichzeitig mit der Regelung der städtischen Besteuerung geschehen soll. Bis dahin bliebe auch jede Erweiterung der städtischen Einnahmequellen verschoben.

Unter diesen Verhältnissen glaubt die Großh. Regierung einen neuen Vorschlag über das städtische Besteuerungsrecht machen zu sollen, welcher die Einführung der Städteordnung schon auf 1. Januar l. J. ermöglicht und die städtischen Einkünfte wenigstens einigermaßen erhöhen wird. Die definitive Ueberlassung der Kapital- und Klassensteuer an die Städte wurde bisher, abgesehen von andern damit verbundenen Inconvenienzen von der Gr. Regierung hauptsächlich aus dem Grunde bekämpft, weil dieselbe unter Einhaltung der gebotenen Maximalsätze den Städten einen genügenden Ertrag nicht abwerfen kann und demnach in kurzer Frist weitere Aenderungen im städtischen Steuerwesen hätten eintreten müssen. Noch größer aber wäre der Uebelstand, die Einführung der Städteordnung, die ein dringendes Bedürfniß ist, ins Ungewisse zu vertagen und den Städten, weil ihnen nicht sofort und durchgreifend geholfen werden kann, jede, wenn auch nur theilweise und provisorische Hilfe zu versagen.

Es wird deßhalb vorgeschlagen, den Städten die Erhebung einer Kapital- und Klassensteuer in dem mäßigen Umfang, welchen die Gr. Regierung von jeher für allein zulässig gehalten hat, zu gestatten. Der Bruchtheil des Gemeindeaufwandes, welcher durch diese speziellen Steuern gedeckt werden darf, muß selbstverständlich kleiner bestimmt werden, als derjenige, welcher durch die Einkommensteuer hatte aufgebracht werden sollen. War letzterer zu $\frac{1}{3}$ des Gemeindeaufwandes angenommen, so kann der erstere höchstens auf $\frac{1}{6}$ jenes Aufwandes festgesetzt werden.

Das Gesetz soll und kann nur einen provisorischen Charakter haben, und es ist deßhalb bestimmt, daß es mit dem 31. Dezember 1877 seine Wirksamkeit verliert. Bis dahin wird die Reform der Staatssteuern auf zwei in der Mitte liegenden Landtagen jedenfalls soweit vorgeschritten sein, daß eine definitive Regelung auch der Gemeindesteuern möglich sein wird.